

## Satzung der Gesellschaft für Geschiebekunde e.V.<sup>1</sup>

Fassung vom

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. 10 586

### NEU:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen der verschiedenen Geschlechter.

## Änderungen/Entwurf 2021-1:

**§ 1 Name und Sitz** (**Änderung:** *Geschäftsjahr streichen und Änderung in Absatz 1+2; Änderung: Absatz 1 ...trägt... " ... e.V."; Zusatz (nachfolgend.... zu bezeichnen)*)

### (NEU)

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Geschiebekunde e. V.“ (nachfolgend "GfG") genannt. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verein auch berechtigt, sich in Kurzform als die Gesellschaft "GfG" zu bezeichnen.

2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### NEU § 2

**§ 2 Geschäftsjahr** (NEU) (*Alt §1, Abs. 1, letzter Satz*)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### NEU § 3

**§ 3 Zweck des Vereins** (**Änderung ...und Ziele des Vereins streichen; Einfügen des Vereins** ) (*Alt § 2*)

**(Neue Aufteilung von Alt § 2, NEU: 2.1 und 2.2 streichen. Unterpunkte einsetzen, im Unterpunkt 1 ...von 1977 streichen, Unterpunkt 2 ersetzen ab ...Förderung von Wissenschaft...; Hinzufügen: Besonderer....gewidmet, Unterpunkt 3 einsetzen: Übernahme Alt 2.2)**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 7 AO . Besonderer Aufmerksamkeit wird der Förderung des Nachwuchses gewidmet.
- Der Verein dient der Förderung eines "Archivs für Geschiebekunde" an der Universität Hamburg (gegründet 1988) als zentraler norddeutscher Forschungs-, Sammlungs- und Bildungsstätte für alle geschiebekundlichen Belange.

**Neue Aufteilung und Neufassung des Alt § 3; Vereins-Tätigkeiten streichen; streichen in 3.1 Unmittelbare Vereinstätigkeiten, Ersetzen durch: Der Satzungszweck.....; hinzufügen unter Punkt 2: Erhalt/Zugänglichmachung (Digitalisierung))**

3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Zusammenführung von Geschiebesammlern und Forschern sowie Freunden der Geschiebekunde des In- und Auslandes , (Alt § 2.1)
- Aufbau / Erhalt / Zugänglichmachung (Digitalisierung) eines Archivs der Geschiebekunde in Hamburg sowie des Archivs für Geschiebeforschung in Greifswald zur Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Geschiebekunde.

**Neue Aufteilung und Neufassung von 3.2: Förderung streichen, Neu: Vereinsunmittelbare...; Alt 3.2.1 streichen und 3.2.2,**

3.2 Vereinsunmittelbare Tätigkeiten und Ziele:

- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Bildung und Unterstützung regionaler Sektionen und Arbeitsgruppen
- Geschiebekundliche sowie geologisch und paläologische Unterrichtsversammlungen (Vorträge, Kurse, Geländeveranstaltungen)
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen und Veranstaltungen, von denen eine Förderung zu erwarten ist.
- Förderung des „Archivs für Geschiebekunde“ am Geologisch-Paläontologischen Institut der Universität Hamburg, durch tätige Mitarbeit und Bereitstellung von Mitteln für den Erwerb und Aufbewahrung von Sammlungsmaterial, Schrifttum, Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen
- Aufbau / Erhalt / Zugänglichmachung (Digitalisierung) einer Zentralstelle für Geschiebeliteratur;
- Herausgabe einer wissenschaftlich-geschiebekundlichen Zeitschriftenreihe („Archiv für Geschiebekunde“)
- Registrierung bestehender Geschiebesammlungen;
- Aufbau einer Dauerausstellung der wichtigsten Geschiebearten und Gesteine des Anstehenden Baltoskandiens und Norddeutschlands;
- Durchführung von Aufsammlungen;
- Auskunftserteilung über Geschiebe;
- Durchführung von geschiebekundlichen Forschungsvorhaben und anderen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Bereich der Geschiebekunde;
- Förderung des „Archivs für Geschiebeforschung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität“ in Greifswald und ggf. weiterer Einrichtungen und Institutionen, die sich um die Geschiebekunde verdient machen.
- Vergabe der Kurt-Hucke-Medaille für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Geschiebekunde und Vereinsarbeit.

**Neu § 4 bis 6 (Alt § 8, Absatz 1 bis 3)**

**§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Alt § 8, Absatz 1, 1. und 2. Satz)**

**§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
(Alt § 8, Abs. 1, Satz 2 und 3)

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
(Alt § 8, Abs. 1 letzter Satz)

## § 7 Mitgliedschaft ( § 7 NEU)(alt § 4)

- Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitglieder und Förderer.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Förderer des Vereins können Einzelpersonen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine, Verbände und Firmen werden.

Förderer kann werden ... **Übernahme aus Satzung ALT § 4, Abs. 4.2 b, letzten beiden Sätze**

## § 8 Ende der Mitgliedschaft (NEU § 8, neue Aufteilung von § 4 Abs. 3) (ALT §4 Abs. 3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation einer juristischen Person.

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren oder nach zweimaliger Mahnung die Rückstände nicht gezahlt sind. Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge (NEU § 9)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins (NEU § 10)**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung (Alt § 6) (Neu § 11 , Neue Absätze, NEU: Absatz 2: Möglichst bis...)**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Ereignissen, die durch staatliche Einschränkungen der allgemeinen Bewegungsfreiheit gegeben sind, kann ausnahmsweise durch Brief- oder elektronischen Medien eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich und/oder elektronisch unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der GfG. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand (ALT § 7) (Neue Absätze, NEU § 12)**

Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Zum Ausweis des Vorsitzenden oder der übrigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Gericht dient die in der Mitgliederversammlung erfolgte Niederschrift über die Vorstandswahl.

Der Vorstand setzt zusammen aus dem  
Übernahme: ALT a) bis g)

- Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Grundsätze der geheimen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- Der Vorstand beruft seine Sitzungen nach Möglichkeit mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu.
- Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - b) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann über die jeweilige Aufgabenteilung innerhalb der Ressorts nach Bedarf anders entscheiden. Die Mitglieder werden jeweils auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen darüber informiert. Er entscheidet ferner über die Aufgabenteilung innerhalb der Schriftleitung.
- Der Vorstand kann den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise erlassen.

Kommentiert [Unbekannt1]: Sollen wir diesen Absatz streichen?

### Neu: § 13

#### § 13 Kassenprüfung (Alt: § 8, Abs. 3)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Sie berichten jeweils zur nächsten Mitgliederversammlung

#### § 14 Aufgaben und Rechte der Mitglieder (NEU: § 14) (Alt § 5)

Übernahme des § 5 Alt in allen Punkten! (1-3)

#### § 15 Auflösung des Vereins (NEU: § 15) (Alt § 9)

Übernahme § 9 Alt Abs. 1 mit Änderung 1. Satz :

Der Verein kann nur in einer **Mitgliederversammlung** ....

**Absatz 2, Änderung, letzter Satz:**

Soweit es sich um gestiftete Teile der Geschiebesammlung am Archiv für Geschiebekunde der Universität Hamburg handelt, sind eventuelle Voraus-Verfügungen früherer Besitzer vorrangig zu berücksichtigen. Gleiches gilt naturgemäß für den Fall der Auflösung des Archivs für Geschiebekunde an der Universität Hamburg.

**NEU: Aufnahme Absatz 3:**

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**Neu § 16:**

**§ 16** ( *Alt § 10* )

**Übernahme aus Alt § 10**

**Diese Satzung entspricht den Stand von**